



**Zweckverband Personennahverkehr
Westfalen-Süd**



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
12/ 467
720

c/o
Kreis Siegen-Wittgenstein
- Wirtschaftsförderung -

57069 Siegen

Telefon: 0271/333 -0

Herr Schneider -1163

Herr Dr. Lübking -1165

Telefax: 0271/333 -1169

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW);
hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/422**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

das Regionalisierungsgesetz NW vom 7. März 1995 ist insbesondere in § 11 Absatz 2 insofern konsequent formuliert, indem die Planung, Organisation und Durchführung des ÖPNV durch die Aufgabenträger eigenverantwortlich gestaltet werden kann.

Dadurch liegen Aufgaben- und Finanzhoheit richtiger- und gewollterweise in einer Hand!

Mit der beabsichtigten Änderung des § 11 Abs. 2 wird die bisherige Gestaltungsfreiheit des Aufgabenträgers eingeschränkt. Insbesondere kann der Aufgabenträger in Einzelfällen gezwungen sein, einen unwirtschaftlichen Schienenpersonennahverkehr aufrechtzuerhalten. Damit werden auf die Dauer letztlich öffentliche Mittel nicht effizient eingesetzt. Gleichzeitig wird darüber hinaus der Grundsatz der Nutzerfreundlichkeit des ÖPNV-Angebotes eingeschränkt, weil in Einzelfällen zum Beispiel Busverkehre die ÖPNV-Leistungen bedarfsgerechter erbringen können.

Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd in Siegen schlägt daher vor, daß im Sinne der eigenständigen Aufgabenverantwortung für die Gestaltung des regionalen ÖPNV in begründeten Einzelfällen auch sinnvolle Streckenstilllegungen möglich sein müssen, wenn dadurch das Verkehrsangebot und die Nutzerfreundlichkeit verbessert und effektiver gestaltet werden können.

Für diese Schienenersatzverkehre müssen auch weiterhin Mittel nach § 11 Abs. 2b zur Verfügung gestellt werden können.

K. Forster
Forster
Verbandsvorsteher